

▶ Umsatzsteuer

JStG 2020: Geplante Änderungen bei der Umsatzsteuer

| Am 06.12.2020 wollte der Bundesrat über das Jahressteuergesetz (JStG) abstimmen. Die Abstimmung wurde verschoben auf den 18.12.2020 – nach Redaktionsschluss. Ob der Bundesrat die geplanten Änderungen (z. B. die Erweiterung des Mini-One-Stop-Shops zum One-Stop-Shop oder Regelungen zu grenzüberschreitenden Preisnachlässen in der Leistungskette) tatsächlich durchgewunken hat, stand deshalb bei Redaktionsschluss noch nicht fest, sodass wir in dieser Ausgabe (noch) nicht berichten können. |

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- ASR wird in der Ausgabe 2/2021 ausführlich beleuchten, was sich in Bezug auf die Umsatzsteuer für Ihr Autohaus geändert hat. Bereits zu Beginn des Jahres 2021 können Sie auf diesen Beitrag zugreifen auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 47035813.

▶ Autokauf

Autokäufer versäumt Abholtermin – Verkäufer setzt zu kurze Frist

| Manchmal ist es besser, nichts zu tun: Ein Verkäufer (Unternehmer) blieb auf einem Mindererlös sitzen, weil er der Käuferin eine – aus Sicht des BGH zu kurze – Frist für die Abholung des gekauften Fahrzeugs gesetzt hatte. Hätte der Verkäufer dagegen keine neue Frist gesetzt und stattdessen darauf hingewiesen, dass es ihm auf die fristgerechte Abholung ankommt, hätte er wirksam zurücktreten können (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB). |

Ob es sich bei dem Verkäufer um ein Autohaus handelt, bleibt im Dunkeln. Jedenfalls war es ein Unternehmer.

- Als Abholtermin war Mittwoch, der 06.07.2016 vereinbart. An diesem Tag sollte die Käuferin auch den restlichen Kaufpreis zahlen, sie hatte bereits 11.970 Euro angezahlt.
- Den Abhol- und Zahlungstermin hatten die Parteien auf den 08.07.2016 verschoben.
- Als die Käuferin darum bat, den Termin nochmal zu verschieben, setzte der Verkäufer eine Frist bis Montag, 11.07.2016, 15 Uhr. Das war der erste Fehler: Die Frist war unangemessen kurz. So hatte der Verkäufer durch sein Tun also eine längere – angemessene – Frist in Gang gesetzt.
- Am 13.07.2016 und damit während der noch laufenden (angemessenen) Frist erklärte der Verkäufer den Rücktritt vom Vertrag. Das war Fehler Nummer zwei: Der Rücktritt war verfrüht und damit unwirksam.
- Am 18.07.2016 hatte der Unternehmer das Fahrzeug weiterverkauft, und zwar mit einem Mindererlös von 4.727,50 Euro.

Der Verkäufer zog den Mindererlös von der Anzahlung ab und überwies den Rest. Damit war die Käuferin nicht einverstanden. Sie wollte ihre Anzahlung komplett zurückhaben. Ihre Klage war in allen Instanzen erfolgreich. Dabei waren sich die Gerichte in einem Punkt einig: Die Frist 11.07.2016, 15 Uhr, war unangemessen kurz, der am 13.07.2016 erklärte Rücktritt deshalb voreilig (BGH, Urteil vom 14.10.2020, Az. VIII ZR 318/19, Abruf-Nr. 218698).

Beitrag zu den
Änderungen ab 2021
online abrufen

Kulanz kommt
den Verkäufer
teuer zu stehen